

### **Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen und Produktionen**

Gemäß §5 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist Kinderarbeit generell verboten. Frühestens ab dem 13. Lebensjahr dürfen Kinder leichte Tätigkeiten ausüben.

Für die gestaltende / künstlerische Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen und Produktionen gibt es jedoch Ausnahmeregelungen (§ 6 Abs. 2 JArbSchG). Hierzu zählen unter anderem: Foto-, Film,- Fernseh- und Rundfunkaufnahmen, Theater, Ballett, Chor.

Für die Beschäftigung ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Der Antrag auf diese Ausnahmegenehmigung ist beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu stellen. Teil der Ausnahmegenehmigung sind Einverständniserklärungen von Eltern, Arzt, Schule und Jugendamt.

### **Stellungnahme des Jugendamtes:**

Es können nur Stellungnahmen für Kinder bearbeitet werden, deren Wohnsitze sich im Landkreis Tübingen befindet.

Zur Bearbeitung der Stellungnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- Den vollständig ausgefüllten Antrag mit allen Angaben zum Kind, Name der Produktion, der Produktionsdauer, zur Begleitung während der Tätigkeit, tatsächliche Beschäftigungstage des Kindes und den Unterschriften der Personensorgeberechtigten
- Das für die Stellungnahme des Jugendamtes vorgesehene Beiblatt
- Angaben zum Inhalt: Rolle des Kindes im Gesamtzusammenhang, Plot, Drehbuch, o.ä.

### **Zum Verfahren:**

Bitte vereinbaren Sie einen Termin und schicken vorab die Unterlagen per Post oder Email zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abteilung Jugend – Jugendförderung

Katrin Fehrle

07071-207 2107

k.fehrle@kreis-tuebingen.de

Vertretung:

Daniel Stumfol 07071 207 6154

d.stumfol@kreis-tuebingen.de